

VERORDNUNG ZU DISZIPLINARISCHEN MASSNAHMEN GEGENÜBER STUDIERENDEN AN HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck und Umfang:

ARTIKEL 1 - (1) Zweck dieser Verordnung ist, die Grundsätze und Verfahren disziplinarischer Maßnahmen und Untersuchungen gegenüber Studierenden an Hochschuleinrichtungen festzulegen.

(2) Diese Verordnung ist für alle Studierenden an Hochschuleinrichtungen gültig.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 2 - (1) Als Grundlage dieser Verordnung dienen die Artikel 54 und 65 Absatz (a) Ziff. (9) des Hochschulgesetzes Nr. 2547 vom 04.11.1981.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 3 - (1) In dieser Verordnung bedeutet:

a) Studierende: Personen, die an Hochschuleinrichtungen im Rahmen von Associate Degree Studium, Bachelorstudium, Masterstudium, Doktorat, medizinischer Fachausbildung oder künstlerischer Befähigung ausgebildet werden,

b) Rüge: Schriftliche Mitteilung an Studierende über eine Rüge aufgrund eines Fehlverhaltens in einem studienbezogenen Bereich,

c) Verwarnung: Schriftliche Verwarnung Studierender mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit vorsichtigeren Verhaltens in einem studienbezogenen Bereich,

d) Hochschuleinrichtungen: Universitäten, technische Hochschulen und deren Fakultäten, Institute, Hochschulen, Konservatorien, Berufshochschulen sowie Zentren für Forschung und angewandte Forschung,

e) Einwöchiger bis einmonatiger Ausschluss von der Hochschuleinrichtung: Schriftliche Mitteilung an Studierende über einen einwöchigen bis einmonatigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung, während dessen keine Teilnahme an Unterricht und Prüfungen gestattet ist,

f) Einsemestriger Ausschluss von der Hochschuleinrichtung: Schriftliche Mitteilung an Studierende über einen einsemestrigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung, während dessen die Rechte als Studierende ruhen,

g) Verweis von der Hochschuleinrichtung: Schriftliche Mitteilung an Studierende über eine Exmatrikulation ohne Wiederaufnahmemöglichkeit an der den Verweis aussprechenden Hochschuleinrichtung,

h) Zweisemestriger Ausschluss von der Hochschuleinrichtung: Schriftliche Mitteilung an Studierende über einen zweisemestrigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung, während dessen die Rechte als Studierende ruhen,

ZWEITER TEIL

Disziplinarische Maßnahmen und disziplinarische Maßnahmen erfordernde disziplinarische Verstöße

Mit Verwarnungen geahndete disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 4 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen eine Verwarnung nach sich:

a) Nicht fristgerechtes Beantworten von Anfragen seitens Verantwortlicher der Hochschuleinrichtung ohne nachvollziehbare Gründe,

b) Anbringen von Bekanntmachungen außerhalb der von den Verantwortlichen der Hochschuleinrichtung festgelegten Orte,

c) Entfernen, Zerreißen, Ändern, Schwärzen oder Beschmutzen von mit Genehmigung der Hochschuleinrichtung angebrachten Bekanntmachungen, Programmen und ähnlichem.

Mit Rügen geahndete disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 5 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen eine Rüge nach sich:

- a) Lückenhafte oder falsche Angaben gegenüber Verantwortlichen der Hochschuleinrichtung,
- b) Störung des geordneten Ablaufs von Unterricht, Seminaren, praktischem Unterricht, Laborarbeiten, Werkstattarbeiten, wissenschaftlichen Konferenzen oder Vorträgen und ähnlichem,
- c) (**Änderung: RG-7/11/2013-28814**)² Unerlaubtes Anbringen von Aushängen oder Plakaten und Verteilen von Informationen auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,
- d) Entfernen, Zerreißen, Ändern, Schwärzen oder Beschmutzen von seitens der Hochschuleinrichtung angebrachten Bekanntmachungen, Programmen und ähnlichem,
- e) Abschreiberversuch bei Prüfungen.

Mit einwöchigem bis einmonatigem Ausschluss von der Hochschuleinrichtung geahndete disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 6 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen einen einwöchigen bis einmonatigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung nach sich:

- a) (**Änderung: RG-23/12/2016-29927**) Verhaltensweisen, die die Freiheit des Lernens und der Lehre gefährden oder den Frieden und geordneten Ablauf an Hochschuleinrichtungen stören,
- b) Verhindern eines geordneten Ablaufs disziplinarischer Untersuchungen,
- c) Das Zurverfügungstellen eigener, mit Rechten verbundener Dokumente an andere oder das Verwenden von Dokumenten anderer,
- d) Schriftliche oder mündliche ehr- oder gefühlsverletzende Äußerungen gegenüber Personen auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,
- e) Schriftliche oder mündliche ehr- oder gefühlsverletzende Äußerungen gegenüber Mitarbeitern der Hochschuleinrichtung auf oder abseits deren Gelände,
- f) Genuss alkoholischer Getränke auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,
- g) Das Abhalten von ungenehmigten Versammlungen an geschlossenen oder offenen Örtlichkeiten der Hochschuleinrichtung.

Mit einsemestrigem Ausschluss von der Hochschuleinrichtung geahndete Verstöße

ARTIKEL 7 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen einen einsemestrigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung nach sich:

- a) Bedrohen von Studierenden oder Mitarbeitern der Hochschuleinrichtung,
- b) Besetzen der Hochschuleinrichtung oder ähnliche Aktivitäten, die die Leistungserbringung der Hochschuleinrichtung verhindern,
- c) Tätlicher Angriff auf Mitarbeiter und Studierende der Einrichtung,
- d) Diebstahl an Hochschuleinrichtungen,
- e) Zerstören von Gebäude, Inventar oder ähnlichen Gegenständen der Hochschuleinrichtung oder Beschädigen des IT-Systems,
- f) Abschreiben oder Abschreibenlassen bei Prüfungen,
- g) Plagiat bei Seminaren, Abschlussarbeiten und Veröffentlichungen.
- h) (**Zusatz: RG-23/12/2016-29927**) Nichteinhaltung eines Ausschlusses von der Hochschuleinrichtung.

Mit zweisemestrigem Ausschluss von der Hochschuleinrichtung geahndete Verstöße

ARTIKEL 8 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen einen zweisemestrigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung nach sich:

- a) Das Hindern eines Verantwortlichen der Hochschuleinrichtung an der Ausführung seiner Tätigkeit unter Anwendung von Zwang und Gewalt,
- b) Das Hindern von Studierenden am Nutzen der Leistungen der Hochschuleinrichtung unter Anwendung von Zwang und Gewalt,
- c) (**Änderung: RG-7/11/2013-28814**)¹ Das Begehen von als Straftaten gewerteten Verstößen oder die Veranlassung von Personen oder Gruppen zu Straftaten oder zur Teilnahme an Straftaten unter Anwendung von Drohungen oder Gewalt,¹

d) Das Konsumieren, Beisichtragen oder Bereithalten von Drogen und Aufputzmitteln auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,

e) Abschreiben bei Prüfungen unter Drohung, das Verhindern des Entfernens abschreibender Studierender aus dem Prüfungsraum, das Wahrnehmenlassen von Prüfungen durch andere, das Wahrnehmen von Prüfungen anderer,

f) Sexuelle Belästigung auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,

g) Verstoß gegen das Gesetz Nr. 6136 vom 10.07.1953 über Feuerwaffen, Messer und andere Geräte und das Beisichtragen oder Bereithalten von Feuerwaffen, Munition und Messern sowie anderer Geräte und explosiver Stoffe, die speziell zu Angriff oder Verteidigung gefertigt sind,

h) Unberechtigter Zugriff auf das IT-System der Hochschule zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer.

i) **(Zusatz: RG-23/12/2016-29927)** Das Bedrohen von mit Untersuchungen befassten Personen.

Mit Verweis von der Hochschuleinrichtung geahndete disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 9 - (1) Folgende Verhaltensweisen ziehen einen Verweis von der Hochschuleinrichtung nach sich:

a) Eine gerichtliche Verurteilung vorausgesetzt, das Gründen einer Vereinigung mit dem Ziel der Begehung von Straftaten, das Führen einer solchen Vereinigung oder die Mitgliedschaft bei einer zu einem solchen Ziel gegründeten Vereinigung und Tätigwerden oder Hilfestellung für eine solche Vereinigung ohne bestehende Mitgliedschaft,

b) Verkauf, Kauf, Weitergabe von und Handel mit Drogen oder Aufputzmitteln auf dem Gelände der Hochschuleinrichtung,

c) Verstoß gegen das Gesetz Nr. 6136 über Feuerwaffen, Messer und andere Geräte und das Verwenden von Feuerwaffen, Munition und Messern sowie anderer Geräte und explosiver Stoffe, die speziell zu Angriff oder Verteidigung gefertigt sind,

d) Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen an anderen Personen.

Nicht aufgeführte disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 10 - (1) Mit Ausnahme von disziplinarischen Verstößen, die einen Ausschluss oder Verweis von der Hochschuleinrichtung nach sich ziehen, können Verstöße, die denjenigen in ihrer Art und Schwere gleichen, die mit einer Verwarnung oder Rüge zu ahnden sind, mit eben diesen Maßnahmen geahndet werden.

Wiederholte disziplinarische Verstöße

ARTIKEL 11 - (1) Bei Wiederholung eines mit einer disziplinarischen Maßnahme geahndeten Verstoßes ist eine um eine Stufe schwerere disziplinarische Maßnahme zu verhängen.

(2) Die Wiederholung eines disziplinarischen Verstoßes ist nicht mit einem Verweis von der Hochschuleinrichtung zu ahnden.

DRITTER TEIL

Disziplinarische Untersuchungen

Zur Einleitung von Untersuchungen berechnigte Personenkreise

ARTIKEL 12 - (1) Zur Einleitung von disziplinarischen Untersuchungen sind folgende Personenkreise berechnigt:

a) Bei disziplinarischen Verstößen Studierender an Fakultäten der Dekan,

b) Bei disziplinarischen Verstößen Studierender an Instituten der Institutsleiter,

c) Bei disziplinarischen Verstößen Studierender an Hochschulen und Berufshochschulen der Rektor,

d) Bei disziplinarischen Verstößen Studierender an Konservatorien der Leiter des Konservatoriums,

e) Bei kollektiven Aktivitäten an gemeinschaftlich genutzten Örtlichkeiten der Rektor der Universität.

(2) **(Änderung: RG-23/12/2016-29927)** Die für die Einleitung einer Untersuchung zuständigen Personen können die Untersuchung persönlich durchführen oder eine bzw. mehrere Personen mit ihr

beauftragen; wenn sie es für notwendig erachten, können sie eine Person von einer anderen Hochschuleinrichtung um Durchführung der Untersuchung ersuchen.

Untersuchungsfristen und Verjährung

ARTIKEL 13 - (1) Disziplinarische Untersuchungen beginnen direkt nach Erlangen der Kenntnis über einen Verstoß. Eine Untersuchung ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Einleitung zu einem Ergebnis zu führen. Ist die beauftragte Person nicht in der Lage, die Untersuchung innerhalb dieser Frist zu beenden, kann sie in begründeten Fällen um eine Fristverlängerung ersuchen. Es liegt im Ermessen des/der disziplinarisch zuständigen Vorgesetzten, der/die die Untersuchung eingeleitet hat, die Untersuchungsfrist zu verlängern. ⁽³⁾

(2) Für Studierende, deren Verhalten im Rahmen dieser Verordnung als disziplinarischer Verstoß angesehen wird, gelten folgende Fristen ab dem Datum, an dem die für die Einleitung der Untersuchung zuständigen Leiter von den Verstößen Kenntnis erlangt haben:

- a) eine Frist von einem Monat bei den disziplinarischen Maßnahmen der Verwarnung, Rüge und dem einwöchigen bis einmonatigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung,
- b) eine Frist von drei Monaten bei der disziplinarischen Maßnahme des ein- oder zweisemestrigen Ausschlusses von der Hochschuleinrichtung.

Wurde nach Ablauf dieser Fristen keine Untersuchung eingeleitet, gelten die Verstöße als verjährt und es können keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Wurde nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des zu ahndenden Verstoßes keine disziplinarische Maßnahme verhängt, so gilt der Verstoß als verjährt und es können keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden. Hält jedoch der disziplinarisch zuständige Leiter oder die betreffende Einrichtung ein gerichtliches Urteil für notwendig, so beginnt die Verjährungsfrist mit Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils. Die genannte Notwendigkeit wird durch Beschluss des disziplinarisch zuständigen Leiters oder der betreffenden Einrichtung festgestellt.

Durchführung der Untersuchung

ARTIKEL 14 - (1) Für Untersuchungen gilt der Geheimhaltungsgrundsatz.

(2) Mit einer Untersuchung Beauftragte können Zeugen anhören, Ortsbegehungen durchführen und Sachverständige hinzuziehen. Sämtliche Vorgänge der Untersuchung sind zu protokollieren. Im Protokoll werden Ort und Zeitpunkt des jeweiligen Vorgangs festgehalten, die Art des Vorgangs und die Beteiligten, bei Aussagen werden Fragen und Antworten protokolliert und Beauftragte/r, Schriftführer/in, aussagende Person und gegebenenfalls bei Ortsbegehungen Anwesende unterzeichnen das Protokoll. Bei Aussagen sind Zeugen und etwaige eingesetzte Sachverständige zu beedigen; bei Zeugen sind Identität, Anschrift und ähnliche informatorische Angaben festzustellen.

(3) Mitarbeiter der Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, den mit der Untersuchung Beauftragten jedwede Informationen, Akten und andere Dokumente ohne Verzögerung bereitzustellen und angeforderte Hilfestellung zu leisten.

(4) Der mit der Untersuchung Beauftragte beschränkt die Untersuchung auf die betreffende Person und die infrage stehenden Verstöße. Ergeben sich während der Untersuchung weitere Verstöße außer den infrage stehenden oder weitere an dem Verstoß beteiligte Personen, so teilt der mit der Untersuchung Beauftragte diesen Umstand der zuständigen Leitungsinstanz mit.

(5) Wechseln Studierende, die einen disziplinarischen Verstoß begangen haben, ihren Platz innerhalb der Hochschuleinrichtung oder wechseln sie die Hochschuleinrichtung oder verlassen sie die Hochschuleinrichtung aus welchem Grund auch immer, so steht dies der Einleitung oder Fortführung einer Untersuchung und entsprechenden notwendigen Beschlüssen nicht entgegen.

(6) **(Zusatz: RG-7/11/2013-28814)**² Wenn es die mit der Untersuchung Beauftragten für notwendig erachten, können sie die für die Einleitung der Untersuchung zuständige Leitungsinstanz ersuchen, den betreffenden Studierenden das Betreten der Gebäude der Hochschuleinrichtung für die Dauer der Untersuchung per Beschluss zu untersagen.

Recht auf Verteidigung

ARTIKEL 15 – (1) Studierenden, zu denen eine disziplinarische Untersuchung eingeleitet wird, ist spätestens sieben Tage vor dem Termin der Verteidigung schriftlich mitzuteilen, worin der Verstoß

besteht, dessen sie bezichtigt werden. In dieser Mitteilung werden dem/der Studierenden Tag, Uhrzeit und Ort mitgeteilt, zu denen er/sie sich für die Verteidigung bereitzuhalten hat.

(2) (**Änderung: RG-23/12/2016-29927**) Die zur Verteidigung erscheinende Person kann die Aussage mündlich oder schriftlich abgeben. Nach einer schriftlichen Verteidigung kann der mit der Untersuchung Beauftragte Zusatzfragen stellen.

(3) Fehlt der/die Studierende ohne Angabe von Gründen an dem bekanntgegebenen Termin oder entschuldigt er/sie ein Nichterscheinen nicht fristgerecht, wird dies als Verzicht auf Verteidigung gewertet und die notwendigen Beschlüsse werden aufgrund der Beweislage gefasst.

(4) Bei Mitteilung triftiger Gründe für ein Nichterscheinen oder bei höherer Gewalt wird dem/der Studierenden eine angemessene Frist eingeräumt. In Haft befindliche Studierende können ihre Verteidigung schriftlich einreichen.

(5) Im Rahmen einer Untersuchung ist sicherzustellen, dass der/die Studierende eine angemessene Möglichkeit zur Verteidigung erhält.

Untersuchungsbericht

ARTIKEL 16 - (1) Ist eine Untersuchung abgeschlossen, wird ein Untersuchungsbericht erstellt. Der Bericht umfasst das Dokument zur Einleitung der Untersuchung, das Datum des Beginns, die Identität der Person, zu der die Untersuchung durchgeführt wird, die Verstöße, derer sie bezichtigt wird, den Untersuchungsablauf, Beweise und die Verteidigung. Es wird erörtert, ob die Vorwürfe haltbar sind, und es wird eine angemessene disziplinarische Maßnahme vorgeschlagen. Zur Untersuchung gehörige Dokumente werden aufgelistet und dem Bericht im Original oder in Kopie zusammengefasst als Anhang beigelegt. Der Untersuchungsbericht wird zusammen mit der Akte an die Leitungsinstanz, die die Untersuchung eingeleitet hat, ausgehändigt.

Parallele Durchführung von Gerichtsverfahren und disziplinarischer Untersuchung

ARTIKEL 17 - (1) Sollte denselben Verstoß betreffend ein Gerichtsverfahren eröffnet worden sein, so ist eine disziplinarische Untersuchung nicht erforderlich. Ist gegen die/den Studierende/n ein gerichtliches Verfahren eröffnet worden, so steht eine Verurteilung oder Nichtverurteilung einer disziplinarischen Maßnahme nicht entgegen.

Beschlussfindung nach Abschluss der Untersuchung

ARTIKEL 18 - (1) Über die disziplinarischen Maßnahmen der Verwarnung, Rüge und des einwöchigen bis einmonatigen Ausschlusses von der Hochschuleinrichtung entscheidet der Dekan der Fakultät oder die Leitung des Instituts, Konservatoriums, Hochschule oder Berufshochschule.

(2) Bei disziplinarischen Verstößen an gemeinschaftlich genutzten Örtlichkeiten, die mit Verwarnung, Rüge oder Ausschluss von der Hochschuleinrichtung bis zu einem Monat zu ahnden sind, liegt die Entscheidungsgewalt beim Rektor.

(3) Bei disziplinarischen Maßnahmen mit ein- oder zweisemestrigem Ausschluss von der Hochschuleinrichtung oder Verweis von der Hochschuleinrichtung entscheidet der zuständige Disziplinarausschuss.

(4) Bei Untersuchungen, die von Fakultäten, Instituten, Konservatorien, Hochschulen oder Berufshochschulen durchgeführt werden, fungiert der jeweilige Verwaltungsrat als Disziplinarausschuss, bei Untersuchungen, die vom Rektorat durchgeführt werden, der Verwaltungsrat der Universität.

(5) Sollten Rektor, Dekan, Leiter oder Disziplinarausschuss bei der Aktendurchsicht auf fehlende Informationen stoßen, so kann der ursprünglich mit der Untersuchung Beauftragte oder ein Mitglied des Disziplinarausschusses mit der Vervollständigung der Untersuchung beauftragt werden.

Arbeitsweise des Disziplinarausschusses

ARTIKEL 19 - (1) Der Disziplinarausschuss tritt an einem vom Vorsitzenden festgelegten Ort und Termin zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende ist verantwortlich für die Vorbereitung der Tagesordnung, die Mitteilung an die Betroffenen sowie die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten.

(3) Als Disziplinarausschuss bedarf es im Verwaltungsrat für Entscheidungen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

Berichterstattung und Art und Weise der Beratung

ARTIKEL 20 - (1) Der/die Vorsitzende ernennt ein Mitglied des Disziplinarausschusses zum Berichterstatter. Der/die Berichterstatter/in wertet die ausgehändigte Akte innerhalb von zwei Tagen aus und legt dem Vorsitzenden den zu erstellenden Bericht vor.

(2) Der Ausschuss stützt sich in seiner Arbeit vornehmlich auf die Aussagen des Berichterstatters. Wenn der Ausschuss es für notwendig erachtet, kann auch der/die mit der Untersuchung Beauftragte gehört werden. Nach Ende der Beratungen findet eine Abstimmung statt, deren Ergebnis vom Vorsitzenden bekanntgegeben wird.

Abstimmung und Beschlussfassung

ARTIKEL 21 - (1) Der Leitungsinstanz oder dem Disziplinarausschuss, die bzw. der die disziplinarische Maßnahme verhängt, steht es frei, die vorgeschlagene disziplinarische Maßnahme nicht anzunehmen. Die verhängte abweichende disziplinarische Maßnahme ist zu begründen.

(2) Beschlüsse des Disziplinarausschusses sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist das Stimmverhalten des/der Vorsitzenden ausschlaggebend für die Mehrheitsfindung.

(3) Handelt es sich bei dem/der mit der Untersuchung Beauftragten um ein Mitglied des Disziplinarausschusses, nimmt er/sie an den Sitzungen, in denen die Akten dieser Untersuchung behandelt werden, nicht teil und besitzt kein Stimmrecht.

Beschlussfristen

ARTIKEL 22 - (1) Bei den disziplinarischen Maßnahmen der Verwarnung, Rüge und dem einwöchigen bis einmonatigen Ausschluss von der Hochschuleinrichtung steht der Leitungsinstanz, die die disziplinarische Maßnahme verhängt, nach Abschluss der Untersuchung eine zehntägige Frist zur Beschlussfassung zur Verfügung.

(2) Bei allen anderen Fällen, in denen eine disziplinarische Maßnahme zu verhängen ist, wird die Akte umgehend an den Disziplinarausschuss weitergeleitet. Dem Disziplinarausschuss steht nach Erhalt der Akte eine zehntägige Frist zur Beschlussfassung zur Verfügung.

Erwägungen bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

ARTIKEL 23 - (1) Die Leitungsinstanz oder der Disziplinarausschuss, die bzw. der die disziplinarische Maßnahme verhängt, erwägt bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Schwere des disziplinarischen Verstoßes, das Vorhandensein etwaiger früherer disziplinarischer Maßnahmen, Verhalten, Einstellung und Gebaren des/der Studierenden sowie den Umstand, ob er/sie angesichts seiner/ihrer Handlungen und Taten Reue zeigt.

VIERTER TEIL

Durchsetzung und Widerspruch

Bekanntgabe der Maßnahmen

ARTIKEL 24 - (1) Die nach Beendigung der disziplinarischen Untersuchung verhängte disziplinarische Maßnahme wird von der für die Einleitung der Untersuchung zuständigen Leitungsinstanz

a) dem/der von der Untersuchung betroffenen Studierenden,
b) der Institution, die dem/der Studierenden ein Stipendium oder Kredit gewährt hat, und der Hochschuleinrichtung,

c) bei Verweisen von der Universität zusätzlich zu den oben Genannten, allen Hochschuleinrichtungen, dem Hochschulrat (YÖK), ÖSYM, Sicherheitsbehörden und Militärbehörden mitgeteilt.

Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen

ARTIKEL 25 - (1) Legen die Leitungsinstanz oder der Disziplinarausschuss, die bzw. der die disziplinarische Maßnahme verhängt hat, kein Datum für den Beginn der Durchsetzung der Maßnahme fest, so beginnt die Durchsetzung der Maßnahme mit dem Datum der Verhängung der disziplinarischen Maßnahme.

Möglichkeiten des Widerspruchs gegen disziplinarische Maßnahmen

ARTIKEL 26 - (1) Gegen von für disziplinarische Maßnahmen zuständigen Leitern und Ausschüssen verhängte Maßnahmen kann beim Verwaltungsrat der Universität innerhalb von fünfzehn Tagen Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Falle eines Widerspruchs fällt der zuständige Verwaltungsrat der Universität innerhalb von fünfzehn Tagen einen Beschluss über den Widerspruch. Im Falle eines Widerspruchs prüft der zuständige Verwaltungsrat der Universität den Beschluss und bestätigt die disziplinarische Maßnahme oder lehnt sie ab. Im Falle einer Ablehnung fällt der Disziplinarausschuss oder die zuständige Leitungsinstanz unter Einbeziehung der Ablehnung einen Beschluss über den Widerspruch.

(3) Gegen im Rahmen dieser Verordnung verhängte Maßnahmen kann ohne Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts auch das Verwaltungsgericht angerufen werden.

FÜNFTER TEIL

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Zustellung und Adressmitteilung

ARTIKEL 27 - (1) Sämtliche Schreiben im Rahmen der disziplinarischen Untersuchung werden gegen Unterschrift persönlich übergeben, schriftlich an die von dem/der Studierenden an die Hochschuleinrichtung mitgeteilte Anschrift oder zweckmäßigerweise auf Wunsch an eine mitgeteilte elektronische Anschrift übermittelt. Ist eine Zustellung auf diesen Wegen nicht möglich, gilt die Zustellung durch einen den Zustellungsnachweis betreffenden Aushang an der Hochschuleinrichtung als erfolgt.

(2) Haben Studierende Änderungen ihrer bei der Immatrikulation mitgeteilten Anschrift der Einrichtung, der sie angehören, nicht mitgeteilt oder fehlerhafte bzw. unvollständige Adressangaben gemacht, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn von der Hochschuleinrichtung ein Zustellversuch an die vorhandene Adresse unternommen wurde.

Übergabe der Akte

ARTIKEL 28 - (1) Die Akten der disziplinarischen Untersuchung werden zusammen mit der Auflistung der Dokumente übergeben und entgegengenommen. Unter der Auflistung der Dokumente befinden sich die Unterschriften der übergebenden und entgegennehmenden Personen.

Schriftverkehr

ARTIKEL 29 - (1) Vorbehaltlich Artikel 28 findet der Schriftverkehr entsprechend den Vorschriften des Zustellungsgesetzes Nr. 7201 statt.

(2) Werden Schriftstücke aus der Hand gegeben, ist der Untersuchungsakte ein unterzeichnetes Dokument hinzuzufügen.

Laufende disziplinarische Untersuchungen

ÜBERGANGSARTIKEL 1 - (1) Für disziplinarische Untersuchungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, jedoch noch nicht beendet sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Laufende disziplinarische Untersuchungen

ÜBERGANGSARTIKEL 2 – (Zusatz: RG-23/12/2016-29927)

(1) Für disziplinarische Untersuchungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, jedoch noch nicht beendet sind, gilt der durch diese Verordnung geänderte Artikel 15 Abs. 2 in der ungeänderten Fassung.

Außer Kraft gesetzte Verordnung

ARTIKEL 30 - (1) Die am 13.01.1985 im Amtsblatt Nr. 18634 veröffentlichte Verordnung über disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Studierenden an Hochschuleinrichtungen ist außer Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

ARTIKEL 31 - (1) Diese Verordnung tritt mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 32 - (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von dem Vorsitzenden des Hochschulrats vollstreckt.

¹ Der Rat der Verwaltungsgerichtskammern hat mit seinem Beschluss vom 03.11.2014 mit der Einspruchsnr.: 2014/843 die in diesem Absatz verwendete Formulierung " ...Das Begehen von als Straftaten gewerteten Verstößen..." für ungültig erklärt.

² Die achte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichtshofs hat mit ihrem Beschluss vom 30.04.2014 mit dem Az 2013/11920 diese Änderungen für ungültig erklärt und der Rat der Kammern des Obersten Verwaltungsgerichts hat mit seinem Beschluss vom 03.11.2014 mit der Einspruchsnr.: 2014/843 den Einspruch gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

³ Die achte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichtshofs hat mit ihrem Beschluss, Az: 2012/9483, Beschlussnr: 2016/4594, die Löschung des letzten Satzes des Artikels 13 Abs. 1 angeordnet.

Die Verordnung wurde veröffentlicht im Amtsblatt		
	Datum	Nummer
	18.08.2012	28388
Änderungen der Verordnung wurden veröffentlicht in den Amtsblättern		
	Datum	Nummer
1.	07.11.2013	28814
2.	23.12.2016	29927
3.		